

Lesefassung

Die Satzung ist seit dem 01.01.1996 gültig.

F e u e r w e h r s a t z u n g

der

Stadt Richtenberg

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 in Übereinstimmung mit der Festlegung für Brandschutz und Hilfeleistungen vom 14.11.1991 wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Richtenberg am 25.03.1996 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die Feuerwehrsatzung der Stadt Richtenberg beschlossen:

§ 1

Name, Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Richtenberg“.
- (2) Sie gliedert sich in:
 - a) Löschgruppe,
 - b) Reserveabteilung,
 - c) Jugendabteilung und
 - d) Ehrenabteilung
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr die aktiven Mitglieder nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften aus- und fortzubilden, so dass sie befähigt sind, bei Brandunfällen und anderen Notständen, Menschenleben zu retten und zu schützen, Brände erfolgreich zu bekämpfen, Sachschäden zu verhindern und Notstände zu beseitigen.

§ 2

Mitglieder

Der Feuerwehr gehören an:

1. die aktiven Mitglieder,
2. die Mitglieder der Jugendabteilung (falls vorhanden),
3. die Mitglieder der Ehrenabteilung und
4. die fördernden Mitglieder.

§ 3

Aktive Mitglieder

- (1) In den aktiven Dienst kann eintreten, wer seinen Wohnsitz in der Stadt hat oder regelmäßig für den Alarmdienst zur Verfügung steht, unbescholten ist sowie die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzt. In Zweifelsfällen ist die Tauglichkeit durch einen Amtsarzt festzustellen.

- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Stadtwehrführer zu richten. Bewerber unter 18 Jahren haben eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten beizufügen. Der Wehrvorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied. Die Bewerber haben vor der Aufnahme zu erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und gewillt sind, alle Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.
- (3) Nach halbjähriger Probeprobendienstzeit als Feuerwehrmannanwärter und erfolgreich abgeschlossener Feuerwehr-Grundausbildung beschließt die Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme.
- (4) Die Probeprobendienstzeit entfällt für Mitglieder, die aus der Jugendabteilung übertreten. Bewerber, die bereits einer anderen Feuerwehr aktiv angehört haben, können ohne Probezeit aufgenommen werden.
- (5) Nach Vollendung des 55. Lebensjahres ist ein Übertritt in die Reserveabteilung möglich. Das aktive Verhältnis zur Wehr bleibt dabei unberührt.

§ 4

Pflichten der aktiven Mitglieder

- (1) Angehörige Freiwilliger Feuerwehren sind insbesondere verpflichtet,
 - a) sich gegenüber Feuerwehrangehörigen kameradschaftlich zu verhalten sowie die Ziele und Aufgaben der Feuerwehr zu fördern,
 - b) an Einsätzen von der zuständigen Behörde angeordneten oder genehmigten Übungen, Lehrgänge, Aus- und Fortbildungen und an sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen, soweit sie aktiven Feuerwehrdienst zu leisten haben und unter Buchstaben b) nichts anderes bestimmt wird,
 - c) den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - d) die Vorschriften für den Feuerwehrdienst (z. B. über die Ausbildung, den Einsatz, den Dienstbetrieb und die Unfallverhütung) sowie die Beschlüsse ihrer Wehrsammlung zu beachten,
 - e) sich durch einen von der zuständigen Behörde bestimmten Arzt auf ihre gesundheitliche Eignung für den Feuerwehrdienst untersuchen zu lassen,
 - f) die ihnen anvertrauten Ausstattungsgegenstände sicher aufzubewahren, zu pflegen, sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und sie der zuständigen Behörde nach Aufforderung unverzüglich zurückzugeben,

- g) der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen:
 - jede Veränderung ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes,
 - durch Ausübung oder aus Anlass ihres Dienstes erlittene eigene Körper- und Sachschäden,
 - Verluste und Schäden an ihrer persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehren,
 - die von ihnen durch Ausübung oder aus Anlass des Dienstes verursachten Fremdschäden,
 - jedes Ereignis, das strafrechtliche Ermittlungen gegen sie nach sich gezogen hat,
 - h) bei Zugehörigkeit zur Reserveabteilung regelmäßig am Einsatzdienst teilzunehmen und mindestens an der Hälfte der innerhalb eines Jahres stattfindenden übrigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Für eine berufliche Aus- oder Fortbildung oder zur Ausübung einer Berufstätigkeit kann die zuständige Behörde auf Antrag einem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bis zur Dauer von höchstens zwei Jahren Sonderurlaub gewähren, wenn er mindestens zwei Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet, seine Ausbildung zum Truppmann erfolgreich abgeschlossen hat und sich nicht in einem weiterführenden Ausbildungsabschnitt des Feuerwehrdienstes befindet.
- (3) In persönlichen Härtefällen kann Sonderurlaub bis zur Dauer von höchstens zwei Jahren auch ohne Vorliegen der in Absatz 3 genannten Voraussetzungen gewährt werden.
- (4) Die zuständige Behörde kann bei Gewährung von Sonderurlaub von mehr als einem Jahr dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auferlegen, an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, um den Stand seiner Ausbildung vor Beginn des Sonderurlaubes wiederherzustellen.
- (5) Von der Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes sind die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr außer in den Fällen der Absätze 3 bis 5 nur befreit, soweit sie vorrangigen anderen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen.
- (6) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren haben in den in Absatz 6 genannten Fällen die Gründe für ihr Fernbleiben von
- a) Übungen, Lehrgängen, Aus- und Fortbildungen sowie sonstigen dienstlichen Veranstaltungen rechtzeitig vorher nachzuweisen.
 - b) Einsätzen, soweit absehbar vorher, im Übrigen unverzüglich ihrem Wehrführer oder dessen Vertreter mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen.

- (7) Das einstweilige Ruhen von Recht und Pflichten kann bei Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren angeordnet werden, wenn und so lange
- a) gegen sie straf- oder ordnungswidrigkeitsrechtliche Ermittlungen geführt werden,
 - b) gegen sie Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren anhängig sind,
 - c) sie unter dem Verdacht eines schwerwiegenden schuldhaften Verstoßes gegen Dienstpflichten stehen,
 - d) durch Beschluss ihrer Wehrversammlung ihre Entlassung beantragt worden ist oder
 - e) geprüft wird, ob die für den Dienst erforderliche geistige oder körperliche Eignung noch gegeben ist.
- (8) Die Pflichten Angehöriger Freiwilliger Feuerwehren innerhalb ihrer Wehr ruhen während ihrer Tätigkeit als Führungskraft außerhalb ihrer Wehr.

§ 5 Jugendarbeit

Für die Aufnahme in die Jugendabteilung, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, gilt die Ordnung für die Jugendabteilung.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Aktive Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden am Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, Mitglieder der Ehrenabteilung.
- (2) Aktive Mitglieder, die vor Erreichung des 65. Lebensjahres dienstunfähig werden, können zur Ehrenabteilung überstellt werden.

§ 7 Fördernde Mitglieder

Freunde der Feuerwehr, die deren Arbeit durch Zahlung von Geldbeträgen unterstützen, können durch den Wehrvorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Weiterhin kann förderndes Mitglied werden, wer die Arbeit der Feuerwehr wiederkehrend durch materielle Hilfe oder fachlichen Rat unterstützt.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Auflösung der Feuerwehr oder durch Ausschluss sowie durch Tod.

- (2) Wer für den Alarmdienst nicht mehr zur Verfügung steht, scheidet aus dem aktiven Dienst aus. Dies gilt nicht für Mitglieder der Reserveabteilung. Die Entscheidung trifft der Wehrvorstand.
- (3) Der Austritt kann zu Beginn eines Vierteljahres erklärt werden. Die Erklärung ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzureichen.
- (4) Über den Austritt aktiver Mitglieder, die 1. ihre Pflicht gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen haben oder 2. ihre Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können, entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Nummer 1 gilt auch für die Mitglieder der Ehrenabteilung.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben.
- (6) Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Zustellung die Beschwerde an den Kreisfeuerwehrverband zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied seine vermögensrechtlichen Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Verpflichtungen gegenüber der Feuerwehr, soweit sie aus der Mitgliedschaft erwachsen sind, bleiben bestehen.

§ 9

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Wehrvorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die aktiven Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung unter dem Vorsitz des Stadtwehrführers. Mitglieder der Ehrenabteilung können mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Wehrvorstand und beschließt über alle Angelegenheiten, für die nicht der Wehrvorstand zuständig ist.
- (3) Zu jeder Mitgliederversammlung wird durch den Stadtwehrführer schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstage geladen. Sie wird vom Stadtwehrführer oder seinem Stellvertreter geleitet und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven

Mitglieder anwesend ist, sofern nicht weitere Anforderungen nach § 12 Abs. 1 dieser Satzung gestellt sind.

Der Stadtwehrrführer stellt die Beschlussfähigkeit fest. Ist die Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlussunfähig, so ist eine erneute Mitgliederversammlung nach Satz 1 einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Kalenderjahres ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Sie hat den Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehr entgegenzunehmen, über die Kassenführung zu beschließen und fällige Neuwahlen durchzuführen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn es ein Drittel der aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (6) Beschlüsse werden, sofern nicht § 8 Abs. 4 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Stadtwehrrführers den Ausschlag. Es wird offen abgestimmt. Über Anträge grundsätzlicher Art kann nur dann bestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vorher schriftlich beim Stadtwehrrführer eingereicht worden sind.
- (7) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Stadtwehrrführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11

Wehrrvorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre den Wehrrvorstand.
- (2) Dem Wehrrvorstand gehören an:
 - der Stadtwehrrführer als Vorsitzender,
 - sein Stellvertreter,
 - der Kassenwart,
 - der Schriftwart,
 - die Zugführer (soweit erforderlich),
 - die Gruppenführer,
 - der Gerätewart,
 - der Führer der Reserveabteilung (soweit erforderlich),
 - der Führer der Jugendfeuerwehr (soweit erforderlich).
- (3) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.

- (4) Der Wehrvorstand hat folgende Aufgaben:
1. Anmeldung des Finanzbedarfs bei der Stadt,
 2. Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresordnung an die Mitgliederversammlung,
 3. Mitwirkung bei der Aufstellung der Dienstpläne,
 4. Aufnahme von Feuerwehrmannanwärtern,
 5. Entscheidung über die Überführung aktiver Mitglieder in die Reserveabteilung und Ehrenabteilung,
 6. Bekanntgabe der Wahlergebnisse an die Stadt und den Kreisfeuerwehrverband,
 7. Entscheidung über den Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen des Stadtwehrführers,
 8. Auswahl der Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge
 9. Beschlussfassung über Beförderungen bis zum Dienstgrad „Oberlöschmeister“,
 10. Beschlussfassung über Vorschläge von Beförderungen zu höheren Dienstgraden an den Kreiswehrführer,
 11. Aufnahme fördernder Mitglieder.
- (5) Die Pflichten des Stadtwehrführers und seine Aufgaben im Feuerwehrdienst regelt die Dienstanweisung.
- (6) Die Sitzungen des Wehrvorstandes beruft der Stadtwehrführer ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtwehrführer sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 12 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der aktiven Mitglieder anwesend sind.
- (2) Wahlleiter ist der Stadtwehrführer. Er bildet mit zwei aus der Versammlung gewählten Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern der Stadtwehrführer selbst zur Wahl ansteht, übernimmt der stellvertretende Stadtwehrführer oder im Falle der Verhinderung ein aus der Mitgliederversammlung gewählter Wahlleiter.
- (3) Die Wahlvorschläge für den Stadtwehrführer und seinen Stellvertreter müssen zwei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich beim Stadtwehrführer eingereicht oder aus der Versammlung heraus gemacht werden. Schriftlich eingereichte Wahlvorschläge müssen von mindestens zwei Wahlberechtigten unterschrieben sein.
- (4) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht.

- (5) Nach jeder Wahl hat der Wahlvorstand das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist vom Wahlvorstand zu unterzeichnen.
- (6) Schwierigkeiten bei der Durchführung der Wahl sind im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes zu klären. Ist dies nicht möglich, so kann innerhalb von zwei Wochen nach Durchführung der Wahl Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde eingelegt werden.

§ 13

Teilnahme an Versammlungen

An den Versammlungen können der Bürgermeister sowie deren Beauftragte teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort verlangen. Die Einberufung der Versammlung ist spätestens acht Tage vorher der Stadt anzuzeigen.

§ 14

Kameradschaftskasse

- (1) In der Feuerwehr wird zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die vom Kassenwart im Rahmen der Beschlüsse nach § 10 Abs. 4 geführt wird. Ihre Einnahmen bestehen aus Schenkungen, Zuwendungen aus freiwilligen Einsätzen werktags nach 17.00 Uhr (ausgenommen Brand- und Katastropheneinsätze) sowie Überschüsse aus Veranstaltungen.
- (2) Die Kasse ist alljährlich von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen, die von der Jahreshauptversammlung aus den Reihen der aktiven Mitglieder für das laufende Kalenderjahr gewählt werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist durch den Kassenwart aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen, die dem Wehrvorstand auf Antrag der Rechnungsprüfer die Entlastung erteilt.

§ 15

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verstöße gegen die Satzung oder die Anordnung des Stadtwehrführers oder eines Stellvertreters kann der Wehrvorstand ahnden. Er ist befugt, nach Anhörung des Betroffenen und eventueller Zeugen eine Verwarnung, einen Verweis oder den vorläufigen Ausschluss auszusprechen. Die Ahndung von Verstößen ist zu Protokoll zu nehmen und dem Betreffenden unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben.

- (2) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe die Beschwerde an den Kreisfeuerwehrverband zulässig.

§ 16

Auflösung der Feuerwehr

- (1) Die Auflösung der Feuerwehr kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Die Beschlussfassung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der aktiven Mitglieder. Der Beschluss ist der Stadt bekanntzugeben, wird jedoch nicht sofort wirksam. Nach frühestens einem Monat ist auf einer Mitgliederversammlung unter den gleichen Bedingungen erneut zu beschließen. Der jetzt gefasste Auflösungsbescheid ist innerhalb von drei Tagen der Stadt und der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Auflösung selbst wird erst sechs Monate nach der letzten Beschlussfassung wirksam.
- (3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Feuerwehr an die Stadt. Es ist für eine neu zu errichtende Freiwillige Feuerwehr oder für andere Feuerlöschzwecke zu verwenden.

§ 17

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft.
- (2) Über alle bei der Auslegung dieser Satzung entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten.

Richtenberg, den 25.03.1996

gez. Kerber
Bürgermeister

Dienstsigelabdruck